

Dokumentation 1

Argumente gegen die Aussperrung*

Finanzielle Wirkung der Aussperrung auf die Gewerkschaften

Mit der Verweigerung der Lohn- und Gehaltszahlung wird den ausgesperrten Arbeitnehmern die Grundlage ihres Lebensunterhalts entzogen. Die streikende Gewerkschaft wird dadurch veranlaßt, ihren ausgesperrten Mitgliedern Unterstützungsleistungen wie für die im Streik befindlichen Mitglieder zu bezahlen. Wegen der damit verbundenen hohen Kostenbelastung soll die Gewerkschaft zur Abkürzung des Streiks und zum Einlenken bei ihren Forderungen gezwungen werden. Beispiele: Die IG Metall mußte 1978 für 200 000 ausgesperrte (davon 80 000 zunächst in den Streik geführte) Mitglieder im Arbeitskampf in Nordwürttemberg/Nordbaden ca. 130 Millionen DM (davon ca. 48 Millionen für Streikende) aufwenden. Bei Jahresbeitragsseinnahmen von ca. 314 Millionen DM und einem jährlichen Beitragsüberschuß von ca. 40 Millionen DM bedeutet dies die Beitragsüberschüsse von über 3 Jahren - für den Tarifabschluß in einem Bezirk! Die IG Druck und Papier hat der Arbeitskampf 1976 über 33 Millionen DM gekostet, davon die Hälfte für die bundesweite Aussperrung. Bei einem Jahresüberschuß von ca. 1,86 Millionen DM hat dieser Arbeitskampf das Ende 1975 vorhandene Vermögen von 38,5 Millionen DM nahezu auf-

gezehrt. Der Arbeitskampf 1978 hat die IG Druck und Papier ca. 15 Millionen DM gekostet, davon über 12 Millionen DM für die Unterstützung ausgesperrter Mitglieder. Mit Blick auf das finanzielle Risiko der Kampfausweitung auf die Arbeitnehmer des ganzen umkämpften Tarifgebietes durch die Aussperrung sollen die Gewerkschaften überhaupt davon abgehalten werden, das Mittel des Streiks einzusetzen.

Beweisen nicht die (angeblich) geringen Aufwendungen der Gewerkschaften für Arbeitskampfunterstützung in der Vergangenheit, wie wenig ihnen die Aussperrung ausgemacht hat?

Die Unternehmer behaupten, die Gewerkschaften hätten in der Vergangenheit nur einen geringen Prozentsatz ihrer Beitragseinnahmen (IG Metall: von 1955-1977 „nur“ 190,6 Millionen DM für Arbeitskampfunterstützung von 903 Millionen DM Unterstützungsleistungen insgesamt, also ca. 2-3 Prozent der Beitragseinnahmen) für Unterstützungsleistungen aufgewendet. Also könne es mit der Bedrohung durch die Aussperrung nicht weit her sei. Der genauere Blick auf die Zahlen zeigt aber schnell, wo in dieser Rechnung „der Wurm drin“ ist:

- Als erstes wird man sie wohl nicht so verstehen dürfen, daß die Arbeitgeber den Gewerkschaften damit den Vorwurf machen wollen, sie hätten in der Vergangenheit nicht genug gestreikt! In der Tat weisen solche Zahlen ganz global jedenfalls aus, wie verantwortungsvoll die Gewerkschaften mit dem Mittel des Streiks umgegangen sind.

—Zum zweiten sagen Zahlen aus der Vergangenheit, die die Periode der verhältnismäßig problemfreien Jahre des wirtschaftlichen Aufschwungs in der Bundesrepublik einbeziehen, nichts aus über die finanziellen Dimensionen einer Tarifpolitik in wesentlich schwierigeren Zeiten. So hat die IG Metall in den Jahren 1971 bis 30. 6. 1978 insgesamt 441 Millionen DM für Unterstützungsleistungen aufgebracht, davon aber für Arbeitskämpfe 232,5 Millionen, also über

* Aus: Michael Kittner, Verbot der Aussperrung. 7 Fragen - 70 Antworten. Mit einem Vorwort von Eugen Loderer. Schriftenreihe der IG Metall Nr. 80 (Hrsg. IG Metall, Vorstand, Frankfurt/Main, o.J. [1978]). Ebenfalls erschienen als Band 7 der Reihe: Zur Sache - Informationen für Arbeitnehmer. Bund-Verlag, Köln 1979, 92 S., kart. 8,-DM.

52 Prozent. (Nebenbei gesagt: Seit 1975 gibt es bei der IG Metall die Krankenunterstützung nicht mehr, die in der Arbeitgeberrechnung mit 268 Millionen DM eingesetzt wird. Diese Unterstützungsleistung ist gerade mit Blick auf die finanzielle Vorsorge für Arbeitskämpfe nach langer Auseinandersetzung in der Organisation abgeschafft worden.) Heute machen laufende Unterstützungsleistungen - ohne Arbeitskampfunterstützung - bei der IG Metall nur noch ca. 6,8 Prozent der jährlichen Beitragseinnahmen aus.

- Diese Zahlen zeigen, was von dem geradezu grotesken Vorwurf der Arbeitgeber zu halten ist, es sei den Gewerkschaften ein leichtes, „durch entsprechende Finanz-, Beitrags- und Anlagepolitik ihre finanzielle Ohnmacht zu sichern“. Das blanke Gegenteil war und ist das finanzielle Bemühen aller Gewerkschaften. Nur: ein Blick auf die vorhandenen Ausgabenstrukturen zeigt, wo hier die Grenzen gesetzt sind (hierzu siehe auch Ziff. 5). Und es ist bis jetzt noch niemand auf den Gedanken gekommen zu behaupten, die Aufgaben einer modernen Gewerkschaftsbewegung zu bestreiten, für die die Beitragseinnahmen insgesamt heute verwandt werden.

—So ist also der Blick auf die Einnahmen-Ausgaben-Struktur der Gewerkschaften nicht nur kein Beweis für einen angeblich großen finanziellen Spielraum. Vielmehr wird deutlich, wie eng hier die Grenzen für jede Belastung aufgrund von Streiks gezogen sind, welche Wirkungen jede Aussperrung hat.

Persönliche Opfer und Risiken der Streikenden

Kein Arbeitnehmer streikt aus „Lust am Streiken“. Zu groß sind die persönlichen Opfer und Risiken, als daß dies je eine leichte oder gar leichtfertige Entscheidung sein könnte. Jeder Arbeitnehmer würde die erforderlichen Tarifergebnisse lieber ohne Kampf, nur am Verhandlungstisch bekom-

men. Nach wie vor ist mit der Entscheidung für den Streik ein spürbarer Einkommensverlust verbunden: Die gewerkschaftliche Streikunterstützung kann nur eine Auffangleistung sein, niemals aber vollen Lohnersatz garantieren. Bei satzungsgemäßer Beitragszahlung erhält ein Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttogehalt (nur der tariflich abgesicherte Teil wird zugrundegelegt, d. h., der Einkommensausfall ist größer!) von 1800 DM nach 3jähriger Mitgliedschaft eine wöchentliche Streikunterstützung von 240 DM. Der Bundesfinanzhof hat überdies die Steuerpflichtigkeit von Streikunterstützungen bejaht. Die Streikunterstützung führt damit, wenn sie 800 DM übersteigt, zur Einkommenssteuerveranlagung. Nach über dreiwöchiger Streikdauer verliert ein Arbeitnehmer den Krankenversicherungsschutz und muß sich „freiwillig“ weiterversichern. Außerdem ist mit jedem Streik das Risiko des Arbeitsplatzverlustes verbunden. Das gilt für Arbeitnehmer, die befürchten müssen, daß ihr Arbeitsplatz während des Streiks „wegrationalisiert“ wird; das gilt insbesondere für die in der Streikführung exponierten Kolleginnen und Kollegen, die vor Maßregelungen bis hin zur Kündigung nie sicher sein können. Nach wie vor müssen die Gewerkschaften deshalb bei Abschluß eines Verhandlungsergebnisses nach einem Arbeitskampf Maßregelungsklauseln durchsetzen, nicht selten um den Preis eines zusätzlichen Nachgebens beim eigentlichen Tarifergebnis! Das alles macht deutlich, daß von Seiten der Gewerkschaftsmitglieder alles andere als eine „Hurra“-Stimmung gegenüber Streiks besteht. Für sie ist der Streik nach wie vor stets das letzte, aufgezwungene Mittel.

Gewerkschaftliche Haltung zum Streik aus politischen und finanziellen Erwägungen

Was für die einzelnen Mitglieder gilt, gilt in gleicher Weise für die Gewerkschaft als Ganzes. Für sie ist der Streik stets nur letztes Mittel, wenn ein akzeptables Verhandlungsergebnis auch nach Ausschöpfung aller Verständigungsmöglichkeiten nicht erreichbar

ist. Wenn es irgendwen gibt, so sind es gewiß die deutschen Gewerkschaften, denen man Verantwortungsbewußtsein im Umgang mit der „Waffe“ des Streiks bescheinigen muß. Das ganze Ausland tut es jedenfalls. Wenn die Arbeitgeber in der Frage der finanziellen Belastung der Gewerkschaften durch die Aussperrung vorrechnen, sie hätten in der Vergangenheit nur einen geringen Prozentsatz ihrer Mittel für Arbeitskämpfe aufgewandt, muß die Gegenfrage erlaubt sein: Hätten die Gewerkschaften denn mehr streiken sollen? (Siehe näher Ziff. 3.) Daß die Entscheidung über den Einsatz eines Streiks nicht schnell und leichtfertig erfolgen kann, ergibt sich schon aus seinen finanziellen Belastungen: Für ein Mitglied, das länger als 36 Monate Beitrag gezahlt hat, sieht die Satzung der IG Metall eine Unterstützung in Höhe des 12fachen Durchschnittsbeitrags zuzüglich 24 DM vor. Das sind bei einem Beitrag von 18 DM 960 DM für vier Wochen (die Woche ä sechs Werktage, siehe auch Ziff. 34). So kostet derzeit z. B. ein rund dreiwöchiger Streik von etwa 80 000 Metallarbeitern bei einem Beitragsdurchschnitt von 15 DM (eine Größenordnung, mit der die IG Metall 1978 in Baden-Württemberg in den Kampf gegangen ist) bereits etwa 48 Millionen DM. Das ist gut ein Beitragsjahresüberschuß der IG Metall — aufgewandt für nur etwa 8 Prozent der Mitglieder, in einem einzigen Tarifgebiet! Aus diesen finanziellen Größenordnungen wird deutlich, daß jede Gewerkschaft zwangsläufig behutsam mit dem Mittel des Streiks umgehen muß, und daß allein die finanzielle Belastung sowohl der Häufigkeit als auch der Dauer von Streiks natürliche Gegengewichte und Grenzen setzt. Im Grunde könnte man für einen Streik den Vergleich mit einem Gummiband wählen: Je länger es gezogen wird, desto stärker wirken die Gegenkräfte. Nicht anders ist es beim Streik. Wenn deshalb die Arbeitgeber sagen (um die Aussperrung zu rechtfertigen), „in unserem Ordnungssystem gibt es keine unbeschränkte und risikolose Streikfreiheit“, so haben sie recht! Freilich stimmt diese Feststellung eben schon bei einem Arbeitskämpfrecht ohne Aussperrung.

Streikabwehr ohne Aussperrung (finanzielle und organisatorische Arbeitskampfmacht der Unternehmer)

Angesichts des beschriebenen Handikaps jeder streikenden Gewerkschaft wegen der gegen sie gerichteten „öffentlichen Meinung“ und angesichts der Kosten jedes Streiks erweist sich bereits das organisierte Durchhaltevermögen der Unternehmer als eine mächtige und wirksame Waffe gegen jeden Streik. Hierzu sind bereits einzelne, insbesondere größere Unternehmen, auf sich allein gestellt, wirkungsvoll in der Lage, Sie, erst recht aber auch alle kleineren Unternehmen, sind dies jedenfalls in ihrer Gesamtverbundenheit mit Hilfe von *Unterstützungsfonds* und sogenannten *Streikhilfeabkommen*.

Auf der Unternehmenseite ist ein wirkungsvolles System der finanziellen Unterstützung bestreikter Unternehmer organisiert worden. Im Falle von als grundsätzlich angesehenen Konflikten reicht diese Unterstützung über den Branchenarbeitgeberverband hinaus und umfaßt notfalls alle Unternehmer unter dem Dache der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Der hier organisierten finanziellen Substanz, auch und gerade im Hinblick auf flüssige Geldmittel, haben die Gewerkschaften nicht nur nichts entgegenzusetzen, sie nehmen sich dagegen vergleichsweise ohnmächtig aus: Selbst wenn man das gesamte Vermögen aller Gewerkschaften, einschließlich ihrer Anteile an den gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und ihrer Grundstücke auflösen würde, erhielt jedes einzelne Gewerkschaftsmitglied höchstens etwa 300 DM. Nur knapp 0,7 Millionen Prozent des Produktionsvermögens in der Bundesrepublik Deutschland befinden sich in der Hand der Gewerkschaften. Wer hat die restlichen 99,3 Prozent? 1977 besaßen 2177 Aktiengesellschaften 79 Milliarden DM Grundkapital, 147 000 GmbH 73 Milliarden DM. Allein eine Handvoll Großunternehmen zusammen verfügt über mehr Grundkapital, als das Gesamtvermögen der ganzen deutschen Gewerkschaftsbewegung ausmacht!

Das mag jedenfalls Größenordnungen deutlich werden lassen, denn selbstverständlich können jedenfalls die Gewerkschaften wegen eines Arbeitskampfes nicht ihre Gewerkschaftshäuser verkaufen oder ihre gemeinwirtschaftlichen Unternehmen aufgeben. Es gilt natürlich auch für die Gegenseite, aber es ist doch deutlich, wer im Ernstfall welche Reserven hat. So braucht man nur die von den Unternehmern selbst genannte Zahl von 252 Millionen DM Aufwendungen für den Arbeitskampf in der Metallindustrie 1978 ins Verhältnis zu der finanziellen Situation auch nur einzelner ihrer Verbandsmitglieder zu setzen. Allein der ausgewiesene Jahresgewinn betrug 1977 bei Daimler-Benz 445 Millionen DM; die Adam Opel AG überwies im Vorjahr etwa 1 Milliarde DM Gewinn in die USA! Der Umsatzüberschuß, also die Finanzmittel, über die die Unternehmen nach Abzug der laufenden Ausgaben frei verfügen können, betrug in der Metallindustrie 1977 annähernd 28 Milliarden DM - gegenüber ca. 40 Millionen DM der IG Metall. Was die IG Druck und Papier angeht, so haben allein die Druckunternehmer 1977 mit 16,4 Milliarden DM Umsatz ein Ergebnis erzielt, das das 600fache der gewerkschaftlichen Beitragseinnahmen (27,3 Millionen DM) ausmacht. Allein der Springer-Konzern hat einen Reingewinn erzielt, der 25mal so groß ist wie der Beitragsüberschuß der IG Druck und Papier (45 gegenüber 1,84 Millionen DM).

Bei alledem sind die Unternehmer in der Lage, schon mit der geradezu lächerlich geringen laufenden Beitragszahlung an den Arbeitgeberverband von 2 bis 2,45 Promille der Lohn- und Gehaltssumme (= ca. 0,07 Prozent des Umsatzes) riesige Summen anzuhäufen: Bei Personalkosten von ca. 115 Milliarden DM in der Metallverarbeitung im Jahre 1976 dürften dies etwa 250 Millionen DM im Jahr sein, die zum allergrößten Teil für Arbeitskämpfe zur Verfügung stehen (denn anders als bei den Gewerkschaften werden viele, wenn nicht die meisten laufenden Probleme der Unternehmer durch die Stäbe in den Unternehmen selbst und durch

die öffentlich-rechtlichen Industrie- und Handelskammern wahrgenommen). Jedenfalls steht fest: mit einer etwa 15mal niedrigeren prozentualen Beitragsbelastung (vom Einkommen bzw. dem Umsatz) können die Unternehmer bereits riesige Arbeitskampfrücklagen anhäufen. Zu möglicherweise notwendigen aktuellen Nachschußleistungen haben die Unternehmer praktisch unbegrenzten Spielraum (siehe die Zahlen oben).

Dazu kommt eine wirkungsvolle Ausschaltung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmern zugunsten ihrer bestreikten Verbandsmitglieder. Um einem Außenstehenden das richtige Bild der vielfältigen Anti-Streik-Vorkehrungen der Unternehmer zu zeichnen, erscheint es sinnvoll, wörtlich den entsprechenden Teil der „Arbeitskampfrichtlinien“ von Gesamtmetall zu zitieren:

„Unterstützung bestreikter Unternehmen:

Werden nur einzelne Mitgliedsfirmen bestreikt, so ist es unbedingt erforderlich, daß die nicht vom Arbeitskampf betroffenen Firmen des Verbandes die betreffenden Betriebe nach Kräften unterstützen und alles unterlassen, was diese schädigen könnte. Dies gilt auch, wenn in anderen Arbeitgeberverbänden organisierte Firmen bestreikt werden. Insbesondere ist es notwendig, daß die Betriebe

- keine Arbeitnehmer aus einem Betrieb einstellen, der sich im Arbeitskampf befindet,
- keine Kunden eines im Arbeitskampf befindlichen Unternehmens abwerben,
- an im Arbeitskampf befindliche Unternehmen vergebene Aufträge nur mit deren vorheriger Zustimmung übernehmen und ausführen,
- einem im Arbeitskampf befindlichen Unternehmen möglichst weitgehende Verlängerung vereinbarter Lieferfristen einräumen und Kredite stunden.
- keine Konsequenzen aus Fristüberschreitungen ziehen, die infolge eines Arbeitskampfes eingetreten sind,

- vereinbarte Abschlagszahlungen auch dann zu den festgelegten Terminen leisten, wenn ein Unternehmen infolge eines Arbeitskampfes seine Leistungen nicht rechtzeitig erbringt.
- bei Erteilung neuer Aufträge im Arbeitskampf befindliche Unternehmen nicht benachteiligen."

Das Bundeskartellamt hat den formellen Abschluß solcher Streikhilfeabkommen gebilligt. Auf diese Weise sehen sich die Unternehmer in der Lage zu verhindern, daß z. B. Aufträge eines bestreikten Unternehmens durch die Konkurrenz ausgeführt werden (und wenn dies doch einmal passiert, so müßten eigentlich alle, die Mitleid mit den betroffenen Unternehmen haben, das wettbewerbsrechtliche Verbot solcher Verhaltensweisen fordern, und nicht die Aussperrung gegenüber unbeteiligten Arbeitnehmern). Im übrigen kann eine solche Wettbewerbsenthaltung sogar noch als wirksames Kampfmittel mit zusätzlichen Wirkungen auf die Öffentlichkeit eingesetzt werden: Man denke an den Beschluß der Münchener Zeitungsverlage im Druckerstreik 1978, aus „Solidarität“ mit der „Süddeutschen Zeitung“ (hierzu siehe Ziff. 42) selbst auch keine Zeitungen erscheinen zu lassen. Alle diese Faktoren zusammen setzen die Unternehmer als organisierte Gesamtmacht wirkungsvoll in die Lage, einen Streik allein durch ihr Aushalten wirksam zu begegnen.

„Schwerpunktstreik“ als „billiger Streik“?

Wenn die Gewerkschaften in ihrer bisherigen Tarifgeschichte einen Streik als „Schwerpunktstreik“ geführt haben, so immer aus der Überlegung, die Arbeitgeber mit zunächst weniger einschneidenden Mitteln an den Verhandlungstisch zurückzuholen. Ebenso selbstverständlich geschah dies aus verantwortungsbewußtem Umgang mit der eigenen Streikkasse. Und trotzdem waren die in der bisherigen Tarifgeschichte der Bundesrepublik so bezeichneten „Schwerpunktstreiks“, die mit Aussperrungen beantwortet worden sind, nie „billige Streiks“. 1978 führte die IG Metall 80 000 Arbeitnehmer in

den Streik. Dies kostet bei dreiwöchiger Streikdauer bereits einen Jahresbeitragsüberschuß (siehe Ziff. 35). 1963 und 1971 haben in Baden-Württemberg jeweils etwa 120 000 Arbeitnehmer gestreikt. Waren dies überhaupt „Schwerpunktstreiks“? Billige Streiks waren es jedenfalls nicht. Das gleiche Bild bietet sich bei der IG Druck und Papier: Der Arbeitskampf 1976 hat sie insgesamt ca. 33 Millionen DM gekostet. Davon betragen allein die Streikkosten 16,5 Millionen DM, etwa den neunfachen Jahresüberschuß der IG Druck und Papier. Soll dies ein „billiger Streik“ gewesen sein?

„Schwerpunktstreik“ als „Vernichtungstreik“?

Als besonders Stimmungsmachendes Argument ist insbesondere im Arbeitskampf in der Druckindustrie behauptet worden, daß „Schwerpunktstreiks“, würden sie nicht durch die Aussperrung beantwortet, zum Ruin der bestreikten Unternehmen führen würden. Die Beweislast für diese Behauptung muß aber erst einmal eingelöst werden: Bisher ist kein Fall bekannt, in dem in der Bundesrepublik Deutschland ein Unternehmen aufgrund eines Streiks zugrunde gegangen wäre. Die typischen Untergangsursachen für Unternehmen in diesem Lande sind vielmehr Mißmanagement (wie z. B. das Institut für Mittelstandsforschung feststellt) und Ruin durch die übermächtige Konkurrenz. Außerdem wird niemand den Arbeitnehmern unterstellen können, sie würden mit ihren Streikmaßnahmen das Unternehmen, in dem sie ihre Arbeitsplätze haben, zerstören wollen. Auch hier bleibt festzuhalten: Die deutsche Nachkriegsgeschichte, vom Kampf gegen Demontage bis zu den heutigen Abwehraktionen gegen Betriebsstillegungen, hat gezeigt, wer den aktiven Kampf für die Erhaltung von Arbeitsplätzen führt! Im Gegenteil: gerade der Aspekt möglicher Bedrohung der Arbeitsplätze ist für sich allein bereits ein streikbegrenzendes Element! Aber auch die konkreten Arbeitskampsituationen geben nicht den geringsten Ansatz für derartige Unterstellungen: Vorauszuschicken ist,

daß nicht der Kampf um Firmentarifverträge (hierzu siehe Ziff. 43) zur Diskussion steht, sondern die Auseinandersetzung um Flächentarifverträge. In einem solchen Konflikt um Flächentarifverträge ist es der Arbeitgeberverband, auf den Druck mittels der Streikaktionen ausgeübt werden soll. Deshalb scheidet der Streik gegen wenige kleine und unbedeutende Unternehmen aus (im übrigen ist eine Gewerkschaft in einem solchen Unternehmen auch nur so stark wie ihre dort logischerweise auch nicht zahlreichen Mitglieder). Mit Blick auf die organisationsmäßigen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Streik kommt vielmehr nur die Herausnahme größerer, gut organisierter Unternehmen in Frage. Dies war in allen bekannten Arbeitskämpfen der Nachkriegszeit in der Bundesrepublik so. Wenn in diesem Zusammenhang beim Metallarbeiterstreik 1978 darauf verwiesen wird, daß da viele kleinere Unternehmen in den Streik einbezogen worden seien — insgesamt etwa 60 — so kann das doch nicht ernsthaft als Argument für die „Gefährlichkeit“ des „Schwerpunktstreiks“ ins Feld geführt werden. Gerade an diesem Beispiel zeigt sich die Natur des juristischen Taschenspielertricks mit dem Begriff „Schwerpunktstreik“: In Stuttgart wurden gerade *nicht einzelne* („helf- und wehrlose“) Kleinunternehmer herausgegriffen, sondern ein Streik gegen *viele* Unternehmen, darunter auch viele kleinere, geführt. Es war nämlich ein Streik im regionalen Bereich Stuttgart. Dabei kann man doch nicht im Ernst eine Argumentationskette folgenden Inhalts aufziehen (die Arbeitgeber tun dies aber!): 1. Jeder Teil- oder Bereichstreik ist ein „Schwerpunktstreik“; 2. „Schwerpunktstreiks“ gegen kleinere Firmen sind gefährlich und müssen bekämpft werden; 3. der vorliegende Streik war ein „Schwerpunktstreik“, er richtete sich gegen kleine Unternehmen, war also gefährlich und mußte demnach von den großen Unternehmen mit der Aussperrung bekämpft werden! So kommt unten jedes Ergebnis heraus, wenn oben nur die richtigen (selbstgestrickten) Begriffe hineingesteckt werden! In Wahrheit hat die Kampfführung der IG Metall in Baden-

Württemberg so deutlich wie kaum je gemacht, daß ein Streik gegen wenige herausgegriffene Kleinunternehmen für einen Tarifabschluß in einem großen Tarifgebiet wenig Sinn verspricht!

Es ist, wie schon gesagt, nicht bekannt, daß als Folge dessen irgendein Unternehmen ruiniert worden wäre — sei es, daß ausgesperrt wurde, sei es aber auch ohne Aussperrung. Daß das Gerede vom „Vernichtungstreik“ nichts als Propaganda ist, zeigen die nüchternen Zahlen nach den Tarifkonflikten des Jahres 1978 in der Metallindustrie und bei Druck und Papier: Paradeferd dieser Behauptung war stets die von der IG Druck und Papier 1976 und 1978 bestreikte „Süddeutsche Zeitung“. Für 1976 hatte der Verlag einen Umsatz von 184 Millionen DM geplant; trotz eines streikbedingten Ausfalls von 10 Ausgaben wurden jedoch tatsächlich 186 Millionen DM umgesetzt. Im Arbeitskampf 1978, in dem gerade die Süddeutsche Zeitung als von einem „Vernichtungstreik“ bedroht dargestellt worden war, hatten sie einen streikbedingten Anzeigenverlust von ca. 460 Seiten. Bereits innerhalb von 4 Wochen nach Arbeitskampfbeginn hatte sie davon wieder 400 Seiten wettgemacht; im Juni 1978 hatte die SZ sogar schon 105 Anzeigenseiten mehr als im Vorjahr! Ihre Gesamtentwicklung war in dem Quartal des Arbeitskampfes sogar positiv: Mit 316 734 Zeitungsexemplaren meldete sie die höchste verkaufte Auflage seit ihrem Bestehen. Von ihren 245 000 Abonnenten hatten nur etwa 80 000 Anträge auf Erstattung des Zeitungsgeldes wegen der durch den Streik ausgefallenen Lieferung gestellt. An den restlichen 165 000 Abonnenten hat die SZ also noch verdient. Dazu kamen, wie üblich, noch die Erstattungen aus der Gefahrengemeinschaft der Arbeitgeberverbände. Demgemäß konnte die Geschäftsleitung des Süddeutschen Verlages feststellen, daß in den ersten acht Monaten des Jahres 1978 mit 144 Millionen DM 7 Millionen DM *mehr* Umsatz erzielt worden waren als in den Vergleichsmonaten des Vorjahres; das Betriebsergebnis sei das gleiche wie im (guten!) Vorjahr. Dies soll also der exemplari-

sehe Fall von „Vernichtungstreik“ sein, der die ruinöse Aussperrung gegenüber der IG Druck und Papier gerechtfertigt haben soll? Die Axel Springer AG hat im Jahre 1978 aufgrund des Arbeitskampfes der IG Druck und Papier von einem Gesamtumsatz in Höhe von ca. 1,45 Milliarden DM lediglich 40 Millionen DM Umsatz eingebüßt, bei einem Gewinn von 45,5 Millionen als höchstens ca. 1 Million DM.

In der Metallindustrie sieht es nicht anders aus: Allen 1978 in Baden-Württemberg bestreikten Unternehmen ist es nach diesem Streik weiterhin glänzend gegangen. Bei den wenigen Wochen bzw. Monate danach stattfindenden Bilanzpressekonferenzen hatten die Unternehmensleitungen Mühe, zu verschleiern, wie wenig der Arbeitskampf diesen Unternehmen ausgemacht hatte. Selbst wenn man einmal unberücksichtigt läßt, daß alle diese Unternehmen Produktionsausfall vorarbeiten bzw. nachholen können, bleibt allenfalls eine Umsatzeinbuße für die Produktion von zwei Wochen bei einer branchenüblichen Nettoumsatzrendite von ca. 2,0 bis 2,2 Prozent (zur „Betroffenheit“ der Firmen Daimler-Benz und Dürr siehe Ziff. 39). Es ist schlechthin unvorstellbar, wie selbst bei

längeren Streiks, als sie in der Bundesrepublik üblich waren und möglich sein dürften (auch mit Blick auf die Belastung der Gewerkschaften, siehe Ziff. 35), je von der Existenzgefährdung der bestreikten Unternehmen die Rede sein kann.

Braucht man nicht die Aussperrung zur Verhütung volkswirtschaftlicher Schäden aufgrund von Streiks?

Über die Betroffenheit des einzelnen bestreikten Unternehmens hinaus geht ein Argument des Bundesarbeitsgerichts zur Rechtfertigung der Aussperrung. Es stellt fest, daß Streiks im allgemeinen unerwünscht seien, weil sie volkswirtschaftliche Schäden und Nachteile für die Allgemeinheit mit sich brächten. Eine Rechtfertigung der Aussperrung liege deshalb darin, daß sie mit ihrer streikabkürzenden bzw. streikverhindernden Wirkung solche volkswirtschaftlich unerwünschten Ereignisse so gering wie möglich halte. Daran stimmt zum einen schon nicht die rein quantitative Betrachtungsweise: Stets sind erheblich mehr Arbeitnehmer ausgesperrt worden als in den Streik getreten sind. Die Zahlenverhältnisse lauteten:

	Streikende	Ausgesperrte (einschließlich der schon Streikenden)
Metallindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden 1963	120 000	370 000
Metallindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden 1971	120 000	300 000
Druckindustrie 1976	16 000	90 000
Druckindustrie 1978	11 000	32 000
Metallindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden 1978	80 000	200 000

Es ist aber auch rechtlich unzulässig, die Tatsache „volkswirtschaftlicher Schäden“ (dazu aber gleich mehr, siehe unten) aufgrund von Streiks zur Rechtfertigung der Aussperrung heranzuziehen: Denn daß Streiks „Schäden“ verursachen, hat der Gesetzgeber ja gewußt, als er das Streikrecht geschützt hat. Dies ist der unvermeidliche Preis der Freiheit — ein Preis, der ja als solcher die Gewerkschaften schon zum verantwortungsbewußten Einsatz des Streiks zwingt. Jedenfalls kann daraus keine Rechtfertigung der Aussperrung hergeleitet werden — es sei denn, man billigt den Unternehmern die gewissermaßen „hoheitliche“ Funktion zu, im Namen eines (von ihnen definierten) „Gemeinwohls“ Streiks zu unterdrücken (hierzu siehe allerdings die geschichtliche Tradition, Ziff. 10 und 11). In diesem Zusammenhang macht gerade der Hinweis auf die Verpflichtung des Staates zur Herstellung eines sogenannten gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts die Unzulässigkeit der Arbeitgeberposition deutlich: Weder Art. 109 Abs. 2 des Grundgesetzes noch insbesondere das Stabilitätsgesetz, die diese staatliche Verpflichtung enthalten, können zu verbindlichen Handlungsanweisungen für die gewerkschaftliche Tarifpolitik führen. Dann kann natürlich erst recht nicht die Aussperrung darauf gegründet werden.

Dazu muß schließlich auch der Blick auf die inhaltliche Seite dieser Frage kommen.

Was sind „volkswirtschaftliche Schäden“ in diesem Sinne? Sicher ist, daß niemand, die Gewerkschaften zuletzt, den Streik um des Streikes willen als begrüßenswertes Ereignis ansieht. Für sie kommt er, wie schon gesagt, nur in Betracht, wenn anders ein vertretbares Verhandlungsergebnis nicht zu erzielen ist. Genau an dieser Stelle muß aber die Frage nach den „volkswirtschaftlichen Schäden“ angesetzt werden: Da sind zunächst die von den Arbeitgebern immer wieder hervorgehobenen Ausfälle der Sozialversicherung und für das Steueraufkommen. Nun — beide Folgen treffen doch gerade die Arbeitnehmer, sei es allein, sei es in erster Linie. Gerade dies sind die Gesichtspunkte, die schon

auf das Streikverhalten der Gewerkschaften selbst einwirken. Im übrigen muß es doch auch erlaubt sein zu fragen: Was ist schädlicher für eine Volkswirtschaft, der Produktionsausfall in einigen Unternehmen für kurze Zeit oder ein Zustand, in dem die Einkommensverteilung allein nach den Vorstellungen der Unternehmer diktiert wird und Arbeitsbedingungen, die dringend der Humanisierung bedürfen, unangetastet bleiben? Gewiß soll und kann nicht gesagt werden, nur die zweite Sicht sei die legitime bei einem Arbeitskampf. Aber ebenso gewiß kann die erste nicht allein entscheidend für seine Bewertung sein. Dies wäre nämlich in einem insgesamt nur nach politischen Maßstäben zu entscheidenden Konflikt die einseitige Parteinahme für die Unternehmer.

Streiks ohne Aussperrung in der Tarifgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

Die Tarifgeschichte der Bundesrepublik Deutschland enthält eine Vielzahl von Arbeitskämpfen, in denen gegenüber dem Streik nur eines Teils der Arbeitnehmer des umkämpften Tarifgebietes („Schwerpunktstreik“) keine Aussperrung eingesetzt worden ist, und es, das ist das wichtigste, keinesfalls am Ende nur das „Diktat“ der Gewerkschaft gegeben hat, sondern im mindesten Falle einen ausgewogenen Kompromiß. In der Metallindustrie waren es folgende Streiks:

- Hessen (1951), ab 27.8. 1951 30 000 Streikende, ab 6. 9. bis 23. 9. 1951 80 000 Streikende bei 61 000 Gewerkschaftsmitgliedern im Tarifgebiet.
- Bayern (1954), 100 000 Streikende vom 9. 8. bis 31. 8. 1954 bei 137 000 Gewerkschaftsmitgliedern im Tarifgebiet.
- Schleswig-Holstein (1956/57), ab 24. 10. 1956 26 000 Streikende, ab 11.1. 1957 34 000 Streikende bei 44 000 Gewerkschaftsmitgliedern im Tarifgebiet.
- Nordwürttemberg/Nordbaden (1973), ab 16. 10. bis 24. 10. 1973 57 000 Streikende bei 256 000 Gewerkschaftsmitgliedern im Tarifgebiet.

(Die Streikes in Bremen 1953 und im Unterwesergebiet 1974 wurden als „Vollstreiks“ aller in Frage kommenden IG-Metall-Mitglieder durchgeführt.)

Das gleiche gilt für Streiks in anderen Organisationsbereichen:

1950: 10 000 Bauarbeiter (Hessen, 2 Wochen)

1951: 12 000 Landarbeiter (Niedersachsen, 4 Wochen)

1953: 22 000 Textilarbeiter (NRW, Niedersachsen, 6 Wochen)

1956: 15000 Holzarbeiter (Westfalen, 2 Wochen)

1958: 15 000 Textilarbeiter (Niedersachsen, Hessen, 9 Wochen) 1971: 50 000 Chemiarbeiter (mehrere Bundesländer, 4 Wochen)

Dabei war die Motivation der Unternehmer, in diesen Konflikten die Aussperrung

nicht einzusetzen, sicher durchaus unterschiedlich: Das eine Mal glaubten sie sich von der Arbeitsmarktsituation ohnehin so begünstigt, daß sie es vorzogen, die Gewerkschaft mit Streikbrechern in Verlegenheit zu bringen (z. B. in der Metallindustrie Hessens und Bayerns oder in der chemischen Industrie 1971). Teilweise haben sie sicher auch aus politischen Gründen davor zurückgeschreckt, weil sie glaubten, sich gegenüber Forderungen von in der Öffentlichkeit unbestrittenem sozialpolitischen und moralischen Gewicht, wie z. B. zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle oder zur Humanisierung der Arbeit, das Mittel der Aussperrung nicht leisten zu können. Jedenfalls bleibt festzuhalten: Das Arbeitskampfverhalten der Unternehmer in vielen Beispielen hat bewiesen, daß sie zur Wahrung ihrer Interessen keinesfalls auf die Aussperrung angewiesen sind.